

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 109 (1964)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. April 1964, Nummer 5

Autor: Künzli, Hans / Suter, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

58. JAHRGANG

NUMMER 6

24. APRIL 1964

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1963

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) und weitere Versicherungsfragen

5. Versicherung der Zulage an die Uebungsschullehrer

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Uebungsklassen an den Lehrerbildungsanstalten wurden die Uebungsschullehrer als Lehrbeauftragte der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen unterstellt. Damit erhob sich die Frage der Versicherung der Gemeindegulagen an die Uebungsschullehrer. Bis anhin bestand ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich, der die Versicherung dieser Zulage bei der BVK enthält. In einer gemeinsamen Eingabe mit dem Verband der Mittelschullehrer an die kantonsrätliche Kommission, die sich mit der Mittelschullehrerverordnung zu befassen hatte, wurde eine entsprechende Ergänzung der Verordnung angeregt. Leider wurde die Forderung nicht berücksichtigt.

6. Unfallversicherung der Volksschullehrer

Nicht selten hat sich der KV mit Betriebs- oder Nichtbetriebsunfällen von Lehrern zu befassen, weil über die geltenden Bestimmungen Unklarheit besteht. Darum folgen hier einige Hinweise. Zunächst werden Beurteilungen als Folge von Unfällen (Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle) der Krankheit gleichgestellt, d. h. der verunfallte Lehrer bezieht während 6 Monaten den vollen Lohn, während 3 Monaten $\frac{3}{4}$ des Lohnes und nachher einen Lohn in der Höhe des Versicherungsanspruches, längstens aber bis zu 2 Jahren. An verunfallte Vikare wird längstens während 4 Wochen der volle Lohn ausbezahlt. Bei Betriebsunfällen werden die Heilungskosten vom Staat übernommen, soweit sie nicht durch eine Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind. Bei Selbstverschulden kann eine Kürzung eintreten. Hat der Unfall bleibende Nachteile zur Folge, so wird nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung verfahren. Der höchstanrechenbare Jahresverdienst beträgt zurzeit Fr. 18 000.-. An von Gemeinden abgeschlossene Versicherungen für Lehrkräfte gegen Betriebsunfälle leistet der Staat einen Beitrag an die Prämie für die Heilungskostenversicherung, allerdings nur bis zur Höchstprämie von Fr. 4.- im Jahr.

E. Teuerungszulagen an Rentner (Jahresbericht 1962, S. 27)

Parallel zur Regelung für das aktive Personal wurde zunächst auch den Rentnern für 1963 eine Erhöhung der Teuerungszulage um 3% der Rente, mindestens Fr. 240.-, gewährt. Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 60.-, für Halbweisen und Kinder um Fr. 30.- im Jahr. Neu wurden auch die F-Rentner (Rentenfestsetzung ab 1. Januar 1962) einbezogen.

Den Rentnern, die am 1. Dezember 1963 rentenberechtigt waren, wurde ausserdem eine ausserordentliche Zulage von $2\frac{1}{2}\%$ der Jahresrente, mindestens jedoch Fr. 200.-, zugesprochen. Für Vollwaisen beträgt die Zulage Fr. 60.-, für Halbweisen und Kinder Fr. 30.-.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1964 sind die Teuerungszulagen um weitere 4%, mindestens um Fr. 300.- im Jahr, erhöht worden. Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 80.-, für Halbweisen und Kinder um Fr. 40.- im Jahr. Damit ergeben sich folgende neue Ansätze:

Rentnerkategorie	TZ ab 1. Jan. 1964 Fr.	Kinder u.	
		Voll- weisen Fr.	Halb- weisen Fr.
A Verheiratete	37 % mind. 2460	940	470
Ledige u. Witwen	32 % mind. 2160		
B	22 % mind. 1740	540	270
C	19 % mind. 1440	380	190
D	16 % mind. 1140	320	160
E	11 % mind. 840	260	130
F	7 % mind. 540	140	70

(PB 1964, Nr. 1)

F. Kollegen im Ruhestand

(Jahresbericht 1962, S. 28)

Mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand wurden die üblichen Beziehungen unterhalten. H. K.

G. Rechtsfragen

Im Februar 1962 verunfallte in einem Schülerskilager ein Kollege. Die Schulgemeinde hatte für das Skilager eine Unfallversicherung abgeschlossen, deren Ansatz für Heilungskosten bis zu Fr. 1000.- jedoch für den vorliegenden Fall nicht ausreichte. Deshalb übernahm die Schulgemeinde die Mehrkosten auf eigene Rechnung. Im Frühjahr 1963 folgte nun der Lehrer einer Berufung an eine Lehrstelle in einer andern Gemeinde, worauf sich die Rechtsfrage erhob, ob der bisherige Arbeitgeber weiterhin die noch zu erwartenden, nicht versicherten Mehrkosten für die Behandlung der Unfallfolgen zu tragen habe. Der Kantonalvorstand stellte dem Kollegen die Dienste unseres Rechtskonsulten zur Wahrung seiner Interessen zur Verfügung.

Die Rechtshilfe unseres Vereins musste auch von einem Kollegen in Anspruch genommen werden, gegen den wegen Anwendung der Körperstrafe eine Strafklage eingereicht wurde. Die vom Vater des betroffenen Schülers erhobene Klage lautete auf Körperverletzung, eventuell Tötlichkeit, und veranlasste den die Untersuchung führenden Bezirksanwalt, dem zuständigen Bezirksgericht eine Bestrafung des Lehrers mit fünf Tagen Gefängnis (bedingter Strafvollzug) zu beantragen. Das Gericht wertete die durch die körperliche Züchtigung am Gesäss des Schülers hervorgerufenen blauen Flecken nicht als erhebliche Schädigung und betrachtete den Tatbestand der einfachen Körperverletzung somit als nicht erfüllt. Da das Gericht im weiteren

auch zur Auffassung kam, der Lehrer habe sich bei der körperlichen Züchtigung des Schülers im Rahmen des ihm durch die Schulgesetzgebung zugebilligten Züchtigungsrechtes gehalten, wurde auch die Eventualklage auf Tätlichkeiten abgewiesen und der Lehrer freigesprochen. Vom pädagogischen Standpunkte aus erschien es den Richtern aber fraglich, ob die vorliegenden Umstände die Anwendung des schwersten Züchtigungsmittels rechtfertigten, weshalb dem Lehrer die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen, da der klageführende Vater beim Obergericht Berufung gegen den Entscheid der ersten Instanz einreichte.

Ein Visitator nahm in seinen Visitationsbericht über die Schulführung eines Kollegen einen Satz auf, der sich auf die parteipolitische Tätigkeit des Lehrers (Mitglied des Gemeinderates) bezog. Dieser stellte beim Büro der Bezirksschulpflege das Begehren auf Entfernung dieses Satzes aus dem Bericht. Die Behörde gelangte zwar ebenfalls zur Auffassung, der beanstandete Satz gehöre nicht in den Bericht, erklärte aber gleichzeitig, sie sei nicht befugt, die Korrektur am persönlichen Urteil des Visitators vorzunehmen. Aus grundsätzlichen Erwägungen zogen der Kantonalvorstand und unser Rechtskonsulent, als Vertreter des betroffenen Lehrers, den Fall im Sinne eines Rekurses, eventuell einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde, an den Erziehungsrat weiter, dessen Entscheid im nächsten Jahr fallen wird.

M. Suter

H. Reorganisation der Oberstufe (Jahresbericht 1962, S. 30)

1. Einführung der neuen Organisation der Oberstufe

Nach einer Mitteilung der Erziehungsdirektion ist auf Beginn des Schuljahres 1963/64 die neue Oberstufenorganisation in 85 von 100 Gemeinden durchgeführt. 11 Gemeinden führen die Neuordnung auf Beginn des Schuljahres 1964/65 ein, und nur noch 4 Gemeinden mit 3¹/₂ Abteilungen werden der alten Ordnung unterstehen. Sie verteilen sich auf 4 Bezirke, in den andern wird damit die Reform durchgeführt sein. Das Gesetz hat eine Uebergangszeit von 10 Jahren eingeräumt.

2. Uebertritt in die Oberstufe

Einer Erhebung der Sekundarlehrerkonferenz ist zu entnehmen, dass von rund 10 000 Sechstklässlern im Frühjahr 1963 4,9 % in Gymnasien, 42,4 % in Sekundarschulen, 37 % in Realschulen und 8,7 % in Oberschulen übergetreten sind. 160 Erstklass-Sekundarschüler waren ehemalige Realschüler. 89 hatten die erste Sekundarklasse zu repetieren. In den einzelnen Bezirken zeigt das zahlenmässige Verhältnis zwischen den drei Oberstufenschulen erhebliche Unterschiede. Der Anteil der Sekundarschüler schwankt von 39 % bis 55 %, der Anteil der Realschüler von 37 % bis 48 % und der Anteil der Oberschüler von 3 % bis 18 %. Im grossen ganzen haben sich die seinerzeitigen Schätzungen als recht zuverlässig erwiesen.

3. Oberschule

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Oberschule. Ihr sind ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen, deren Erfüllung einen wesentlichen Teil der Oberstufenreorganisation darstellt. Zur Hebung ihres Ansehens ist sie auf die Unterstützung der Lehrerschaft angewiesen. In bezug auf die Zuweisung von Schülern bestehen zurzeit noch erhebliche Unterschiede von Ort zu Ort. Der Lehrermangel macht sich auch in dieser Schule unange-

nehm bemerkbar. Gerade sie sollte von voll ausgebildeten Lehrern mit Lehrerfahrung geführt werden können. Mit dem Vorstand der Oberschul- und Reallehrerkonferenz wurden die sich ergebenden Probleme eingehend erörtert.

4. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Real- und Oberschule und Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Die Erziehungsdirektion hat eine weitergehende Anrechnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Volksschule auf die Fortbildungsschulpflicht mit der Begründung abgelehnt, dass zunächst mit dem neuen Lehrplan der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, der auf Beginn des Schuljahres 1963/64 provisorisch in Kraft gesetzt worden ist, Erfahrungen gesammelt werden müssten. Mit Vertretern der Oberstufenkonferenzen wurde die Angelegenheit weiter behandelt und die Bildung einer Kommission zum Studium dieser Fragen beschlossen.

1. Lehrpläne und Reglemente

(Jahresbericht 1962, S. 31–32)

1. Lehrplan der Sekundarschule

Die Vorbereitungen für einen neuen Lehrplan der Sekundarschule wurden weitergeführt, konnten aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

2. Reglement über Klassenlager

Das im Vorjahr bereinigte Reglement über Klassenlager hatte der finanziellen Konsequenzen wegen noch den Kantonsrat zu passieren. Die kantonsrätliche Kommission beantragte die Erhöhung des jährlichen Kredites für Staatsbeiträge und Klassenlager von Fr. 40 000.– auf Fr. 50 000.–, um mehr Lager berücksichtigen zu können. Sämtliche Fraktionen stimmten der Vorlage und der Erweiterung des Kredites auf Fr. 50 000.– zu, und am 21. Januar 1963 wurde sie mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt. Der Beschluss wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Da dieses nicht ergriffen wurde, erwuchs er in Rechtskraft und gilt für die Jahre 1963–66.

Nach der Weisung des Regierungsrates ist die Durchführung eines Klassenlagers dem Lehrer freigestellt. Dem Begehren der Lehrerschaft, auch von einem Obligatorium für die Schüler abzusehen, ist entsprochen worden, obwohl es sich bei den Klassenlagern im Gegensatz zu den Skiwochen um Unterrichtswochen handelt. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes gilt nicht absolut. Er bezieht sich bundesrechtlich nur auf die Unterrichtsgewährung als solche, kantonalrechtlich auch auf die Schulmaterialien und die Lehrmittel. Führt eine Gemeinde die Klassenlager als Institution der Volksschule ein, so ist es folgerichtig, dass die Schule die Kosten trägt. Man schätzt diese pro Lager auf rund Fr. 1300.– bis Fr. 1500.–. Nach Abzug eines Verpflegungskostenbeitrages der Eltern von etwa Fr. 25.– pro Schüler und Woche verbleibt der Gemeinde eine Belastung von rund Fr. 750.– pro Lager. An diese erhält sie einen Staatsbeitrag, der nach Beitragsklassen abgestuft ist. Für später ist eine gesetzliche Verankerung im Schulleistungsgesetz vorgesehen.

3. Reglement über Sonderklassen

Im Vorjahr hatte eine erziehungsrätliche Kommission einen Entwurf für ein Reglement über Sonderklassen, Sonderschulen, Entlassung aus der Schulpflicht und über die Sonderkindergärten ausgearbeitet, das vom Er-

ziehungsrat auf den Begutachtungsweg gewiesen wurde. Der Kantonalvorstand setzte eine Kommission aus Vertretern des Synodalvorstandes, der Stufenkonferenzen und der Lehrervereine Zürich und Winterthur ein, die in drei Sitzungen eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen zusammenstellte. Unter Beizug von Herrn Dr. F. Schneeberger, Leiter des Heilpädagogischen Seminars Zürich, und von Herrn Direktor H. Wymann wurden die Probleme gründlich bearbeitet. Als zwingende Folge der Feststellung, dass mit § 12 des revidierten Volksschulgesetzes jedes bildungsfähige Kind Anspruch auf Schulung hat und eine Entlassung aus der Volksschule nicht vorgesehen ist, wurde als Hauptantrag die Ausmerzung des Begriffes «Entlassung aus der Volksschule» vorgeschlagen. Anlässlich der Referentenkonferenz vom 22. Mai hatte der Präsident des ZKLV Gelegenheit, die Anträge zu begründen. Sie wurden jedem Kapitular im Druck zugestellt. Unsere Abänderungsanträge fanden in den Kapitulen eine recht günstige Aufnahme. Dem Hauptantrag stimmten alle Kapitel zu. Daneben wurden noch eine Reihe weiterer Abänderungsanträge gestellt und diskutiert. In der Abgeordnetenkonferenz vom 3. Juli wurden aber fast alle zusätzlichen Anträge abgelehnt oder zurückgezogen. Zustimmung fanden die Rückverlegung des Anmeldetermins in § 48 vom 15. Februar auf den 1. Februar, die Streichung des Ausdrucks «konkret» in § 19 und die Streichung des zweiten Satzes in § 49 (Aufnahme während der ersten zwei Schulquartale). Für § 29 wurde die folgende Fassung vorgeschlagen:

«Die Zahl der Schüler soll in der Regel in einer einstufigen Abteilung 18, in einer zweistufigen 15, in einer dreistufigen oder in einer Heimschule 12 nicht übersteigen.»

§ 31 wurde wie folgt neu gefasst:

«Ueber die Leistungen der Schüler wird ein Zeugnis ausgestellt.»

Die bereinigte Fassung wurde einstimmig genehmigt und an den Erziehungsrat eingereicht. Von einer weiteren Behandlung ist bisher noch nichts bekannt geworden.

4. Uebungsklassen der Lehrerbildungsanstalten

Die Einrichtung von Uebungsklassen für die Ausbildung von Lehrkräften an den Volksschulen und der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule auch in Winterthur und in Landgemeinden veranlasste die Erziehungsdirektion, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die über den bisherigen Uebungsschulvertrag mit der Stadt Zürich hinausgeht.

Der Entwurf der Erziehungsdirektion wurde dem Kantonalvorstand zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach Rücksprache mit Vertretern der Uebungsschullehrer wurden der Erziehungsdirektion Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht.

5. Versuchsklassen an der Sekundarschule

Die im Vorjahr eingeführten Versuchsklassen an der Sekundarschule wurden in erweiterter Form auch für das kommende Schuljahr bewilligt. Neu beteiligen sich auch Klassen in der Stadt Zürich. Der veränderten Stundentafel stimmte der Erziehungsrat zu. Ueber die Entschädigung der Versuchsklassenlehrer sind noch weitere Abklärungen nötig. Ein Arbeitsausschuss überwacht die Versuche und hat im Oktober 1964 einen Zwischenbericht abzugeben.

6. Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule

Seit längerer Zeit verfolgen die Sekundarlehrer mit Besorgnis die Tendenz einzelner Mittelschulen auf zeitliche Vorverlegung des Anschlusses an die Vorbereitungsschulen. Die Neuorganisation der Kantonalen Handelsschule, die sich ab Schuljahr 1964/65 von Anfang an in zwei selbständige Abteilungen, die Maturitätsabteilung und die Diplomabteilung, gliedert, hat die Diskussion um das Problem des Anschlusses der Mittelschulen an die Sekundarschule neu entfacht. In einer gemeinsamen Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates haben die Vorstände der Sekundarlehrerkonferenz und des Kantonalen Lehrervereins um Wiedererwägung des Anschlusses der Handelsschule an die Sekundarschule nachgesucht und für die Diplomabteilung den Anschluss an die dritte Sekundarklasse gefordert.

K. Lehrerbildung

1. Ausbildung der Primarlehrer

(Jahresbericht 1962, S. 33)

Unter dem Vorsitz von Erziehungsrat Suter befasste sich eine Kommission der Leiter der Lehrerbildungsanstalten mit der Reorganisation der Primarlehrerausbildung. Als dringend erscheint die Erweiterung der beruflichen Ausbildung.

2. Ausbildung der Sekundarlehrer

(Jahresbericht 1962, S. 33)

Die Kommission zur Ueberprüfung der Ausbildung der Sekundarlehrer hat sich in mehreren Sitzungen ihrer Aufgabe angenommen und steht vor einem vorläufigen Abschluss ihrer Arbeit.

3. Ausbildung der Real- und Oberschullehrer

Auf Frühjahr 1963 konnte das Seminar für die zweijährige Ausbildung der Real- und Oberschullehrer eröffnet werden. Unter Leitung von Direktor H. Wymann werden 23 Kandidaten von 22 Lehrbeauftragten auf den Unterricht in der Real- und Oberschule vorbereitet. Für das nächste Jahr sind gleichviel neue Anwärter angemeldet.

4. Oberseminar

Das Oberseminar zählt gegenwärtig 300 Absolventen (160 Damen und 140 Herren). Der Vorkurs zählte 104 Damen und 52 Herren. Das Ansteigen des weiblichen Elementes macht rasche Fortschritte.

5. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

(Jahresbericht 1962, S. 35)

Der dritte Umschulungskurs wurde im Herbst 1963 abgeschlossen. 36 Lehrkräfte erhielten das Patent als zürcherische Primarlehrer.

Im vierten Umschulungskurs (1962–64) stehen 20 Lehrkräfte in der Ausbildung.

Für den 5. und letzten Umschulungskurs (1963–65) haben sich 280 Bewerber gemeldet. Davon sind 44 (12 Damen) in den Hauptkurs aufgenommen worden. Der Kantonsrat hat wieder einen Kredit von Fr. 530 000.– bewilligt. Der Höchstansatz für Stipendien wurde für ledige Bewerber ohne Unterstützungspflicht auf Fr. 350.– und für die übrigen Bewerber auf Fr. 600.– monatlich festgesetzt. Er kann durch den Erziehungsrat in besonderen Fällen bis auf Fr. 800.– erhöht werden.

6. Fortbildung der Lehrer

Die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit der Weiterbildung der Lehrer ist unbestritten. Gerne sei auch die von den Erziehungsbehörden gewährte Unterstützung an Institutionen für die Weiterbildung der Lehrer anerkannt. Darüber hinaus sollten aber längere Urlaube die persönliche Fortbildung des einzelnen Lehrers ermöglichen. Eine Synodalkommission wird sich im neuen Jahr mit dem ganzen Problemkreis befassen und Vorschläge ausarbeiten.

7. Fremdsprachkurse für Volksschullehrer

Die im Vorjahr diskutierte Einrichtung von Fremdsprachkursen für Volksschullehrer, die fremdsprachige Kinder in ihren Klassen zu unterrichten haben, konnte im Berichtsjahr nicht weiter gefördert werden. Da und dort ist für solche Kinder ein zusätzlicher Deutschunterricht eingerichtet worden, um die Einschulung zu erleichtern. Die Besoldungsansätze sollten denjenigen für Fakultativunterricht entsprechen.

8. Dezentralisation der Mittelschulen

Kantonsrat Senn hat den Regierungsrat in einer Motion aufgefordert, die Schaffung einer voll ausgebauten Mittelschule im Limmattal zu prüfen. Kantonsrat Spörri befasste sich in seiner Motion mit einer Mittelschule am rechten Seeufer. Bereits hat sich die Bezirksschulpflege dieses Problems angenommen und dem Herrn Erziehungsdirektor Gelegenheit geboten, die Mitglieder der Bezirksschulpflege und die Schulpräsidenten über den Stand der Sache zu orientieren. Der Stadtrat Zürich hat den Gemeinderat beauftragt, zwei Klassenzüge der Abteilungen I und IV und einen Klassenzug des Unterseminars abzutrennen und als neue Abteilung der Töcherschule links der Limmat zu führen. Weiterhin stehen die Schaffung einer Mittelschule in Oerlikon mit Gymnasium, Lehramtsabteilung, Oberreal- und Handelsschule für Knaben und Mädchen und einer ähnlichen Mittelschule in Bülach in Diskussion.

L. Absenzenwesen

Die Erziehungsdirektion hat einen Entwurf zur Abänderung der §§ 55–79 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Absenzenwesen) ausgearbeitet und den Bezirks- und Gemeindegeschulpflegern, den Stufenkonferenzen, den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und dem Vorstand des ZKLV zur Vernehmlassung zugestellt. Es wird eine wirksamere Absenzenordnung angestrebt. Der Kantonalvorstand wird seine Abänderungsanträge im neuen Jahr mit den Stufenvertretern und den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen behandeln und in einer gemeinsamen Eingabe an die Behörde die Stellungnahme der Lehrerschaft darlegen.

H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

34. Sitzung, 21. November 1963, Zürich (Fortsetzung)

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden strukturellen Besoldungsrevision wird der Herr Erziehungsdirektor um eine Audienz ersucht.

Im Hinblick auf den Anschluss der Handelsschule an die Sekundarschule hat der Vorstand des ZKLV zusammen mit dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz eine Eingabe an die Erziehungsdirektion gerichtet.

35. Sitzung, 28. November 1963, Zürich

Ueber die Art und den Umfang der Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrerschaft durch den Staat herrscht oft Unsicherheit. Es soll deshalb nach Abklärung einiger Fragen gelegentlich eine Orientierung darüber erfolgen.

Die vorgesehenen kantonalen Dienstaltersgeschenke werden den städtischen Lehrern durch die Gemeinde ausgerichtet.

Der Präsident des ZKLV und Erziehungsrat Max Suter haben an einer Tagung der SKZ über staatsbürgerliche Erziehung teilgenommen.

Der Präsident der KSL, Herr K. Frey, Wädenswil, ist zurückgetreten. An seiner Stelle wurde Herr Hans Keller, Zürich-Uto, gewählt. Kollege K. Frey wird dem Vorstand weiterhin angehören.

Die Studentafel für die Versuche an der Sekundarschule ist vom Erziehungsrat genehmigt worden.

In einem Schreiben wird die Erziehungsdirektion gebeten, sich der hängigen Fragen über die Autorenverträge anzunehmen.

36. Sitzung, 5. Dezember 1963, Zürich

Unsere Eingabe über die Angleichung der Entschädigungen der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Turnexperten und der Berater für Verweser und Vikare an die Entschädigungen der Mitglieder der Schulpflegen und der Visitorinnen der Mädchenhandarbeit ist von der Erziehungsdirektion in zustimmendem Sinne beantwortet worden. Damit hat eine Angelegenheit, die den Kantonalvorstand seit Jahren beschäftigte, ihren positiven Abschluss gefunden.

Vom Schuljahr 1964/65 an wird das Mädchen-Werkjahr in der Stadt Zürich definitiv eingeführt werden.

Der Kantonalvorstand befasst sich mit einem Rechtsstreit zwischen einem Kollegen und einem Mitglied der Aufsichtsbehörde.

Die Abänderung der Absenzenverordnung (§§ 55–79 der VO betreffend das Volksschulwesen) wird besprochen.

37. Sitzung, 12. Dezember 1963, Zürich

Immer wieder erhält der Vorstand des ZKLV Anfragen betreffend die Treueprämien. Insbesondere gibt die Uebergangsregelung Anlass zu Unsicherheit oder Kritik. Die Massnahmen, welche vom Kanton zur Einführung der «Treueprämien» getroffen worden sind, dürfen sicher als annehmbar bezeichnet werden. Gewisse Härten lassen sich nicht vermeiden.

Ein Sektionspräsident meldet einen Kollegen, dessen Wiederwahl als unsicher angesehen werden muss.

38. Sitzung, 19. Dezember 1963, Zürich

Die Erziehungsdirektion hat einem Gesuch um spätere Einreichung der Stellungnahme zur VO über das Absenzenwesen entsprochen. Dadurch erhält der ZKLV mehr Zeit, die hängigen Fragen mit den interessierten Gruppen zu besprechen.

Der Vorstand erörtert Massnahmen zum Schutz eines in den kommenden Wahlen gefährdeten Kollegen.

Zwei Mitglieder des Kantonalvorstandes werden in die erziehungsrätliche Kommission zur Ueberprüfung der heutigen Belastung der Schulkinder vorgeschlagen.

Wie üblich dient der Schluss der letzten Sitzung des Jahres der Geselligkeit.

K-li